



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1862**

CDIII. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht bestätigen einen im Jahre 1510 zwischen Breslau und Frankfurt geschlossenen Niederlags-Vertrag, am 27. Januar 1511.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

wollen wir, vnser Erben vnd Nachkommen, mit sambt vnsern Fürsten, Rittertschaft, Städten vnd andern Ständen in Schlesien, mit Macht, nach vnserm Vermögen oder nach Nothdurfft, Hülffe vnd Beystand thun, damit in alle Wege die Niederlagen in beyden obberührten Städten vnd ihren obenannten Artickeln gehandhabet werden; Inmassen auch obbestimmte Churfürsten vnd Fürsten von Brandenburg solche Niederlagen bewilliget, confirmiret vnd bestätiget, mit Verpflichtung darüber zu halten, Inhalt des briefes darüber ausgegangen.

Würden auch abermahls durch Vnfried oder Krieg diese Niederlagen in Verhinderung kommen, soll dennoch diesen Verträgen in alle Wege vnshädlich seyn vnd bleiben. Befehlen darauf deme Inhaber, Verweser vnd Hauptmann zu Grossen-Glogau, die Straffen hin vnd wieder auf Glogau zuschliessen vnd keynerley Kauffmanns-Waare, weder heimlich, noch offenbar, wie vorberührt, nicht durchgehen zu lassen.

Desgleichen vnsern Fürsten in Schlesien vnd andern an der Oder gelegen, auch den Vögten vnd dann ihren Hauptleuten in Ober- vnd Nieder-Lausitz, vnsern Verwesern, nemlich dem Hofe-Richter zu Buntzlau, den Inhabern des Schloß Klitzdorff, Hauptleuten zu Freystadt, Troppe, das ihr von vnsern wegen vnd in vnserm Nahmen mit Fleiß vnd Ernst darzu thun, das solche vorberührte Niederlagen vnd Articul, auch der Kauffmannschaft, Fuhrmann vnd Händler, so die Niederlagen besuchen, gehandhabt, geschützt vnd geschirmet werden; Vnd wo jemand wider handeln oder thun würde, heimlich oder offenbar, dieselben mit ihren Gütern vmbtreiben vnd in vnsern Nutz bringen, auch niemand daran verschonen; doch allenthalben vnvergreiflich der Verträge vnd Einung zwischen vns vnd gemeldten vnsern Ohmen vnd Schwägern, Churfürsten vnd Fürsten von Brandenburg ausgegangen, das verlassen wir vns ernstlich zu geschehen.

Deß zu Vhrkund haben wir vnser Königlich Insiegel an End dis Briefs hangen lassen. Geben zu Hungrischen Brod, am Mittwoch nach St. Elifabethen, nach Christi Geburth im funffzehen hundertten vnd zehenden, vnserer Reiche des Hungerischen im 21sten vnd des Böhmischen im 40sten Jahre.

Nach König's Reichsarchiv XIV, 322.

### CDIII. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht bestätigen einen im Jahre 1510 zwischen Breslau und Frankfurt geschlossenen Niederlags-Vertrag, am 27. Januar 1511.

Von Gottes Gnaden wir Joachim, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, Churfürst, vnd Albrecht, Gebrüdere, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen etc., Bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesem Brieff vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen, Churfürsten vnd Marggraffen zu Brandenburg vnd sonst vor allermänniglich, die ihn sehen, hören oder lesen, als vnser liebe Getreuen Burgermeister vnd Rathmanne vnser Stadt Franckfurth an der Oder vns etlich Kayserlich, Königlich vnd Churfürstl. Briefe, darinnen sie vnd ihre Nachkommen von etwan Römischen Kayfern, Königen vnd sonderlich vnserm lieben Herrn vnd Vater, Marggraff

Johannsen Löbl. vnd Seeligen Gedächtnüß, mit einer Niederlage vnser Stadt bey ihnen begiffigt vnd begnadet seyn, fürgetragen, die auch ihr Vorfahren vnd sie in wesentlichen Gebrauch vnd Vbung gehabt, aber vor etlichen Jahren in kurtz verfehienen durch Kriegs-Geschäft vnd Vnfrieden der Land in Abfall gekommen, darumb sie bewogen, den gemeinen Nutz zum Besten, dieselben mit vnser Zuthat vnd Förderung wiederumb aufzurichten; wann aber auch die Ehrfamen, weisen, vnser liebe besondern Bürgermeister vnd Rath der Stadt Breslau aus Begnadigung vnd Befreyung etwann Römischen Kaysern vnd Königen, auch weyland Königen zu Hungarn vnd Böhmen, dermaß in ihrer Stadt vnd bey ihnen ein Niederlag vor Alters gehabt, die auch aus vorberührter Verhinderung eine Zeit geruhet vnd so eine ohne die andere in ihr vorig wesen nicht gebracht noch erhalten mag werden, haben vns der Rath vnser Stadt Franckfurth vnerrichten lassen, wie sie sich mit dem Rathe zu Breslau in Krafft solcher Kayserlichen, Königlichen vnd Churfürstlichen Begnadung, auch mit Verwilligung des Durchläuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten, Herren Vladislaen, König zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien etc., Marggraffen zu Mähren, Hertzogen in Schlesien vnd zu Luxemburg vnd Marggraffen zu Lauftz etc., Vnser lieben Herrn Oheimb vnd Schwagers, als Ihres Königes vnd Erb-Herren, zu Aufrichtung vnd Erhaltung solcher Niederlagen in beyden Städten aus gutem Bedencken gütlich geeiniget, vertragen, gegen einander verpflichtet vnd verschrieben haben nach Meldung ihres Briefes, mit ihren Siegeln versiegelt, von Wort zu Wort also lautende:

Wir Bürgermeister vnd Rath der Stadt Breslau vnd Franckfurth bekennen vnd thun kund für vns, vnser Nachkommen vnd sonst vor allermänniglich, die diesen brief sehen, hören oder lesen, wenn aber vnser Vorfahren, wir vnd vnser Nachkommen von etwann Römischen Kaysern, Königen zu Hungarn vnd Böhmen, Churfürsten vnd Fürsten von Brandenburg vnd Hertzogen in Schlesien löbl. Gedächtnüß mit Niederlagen in vnsern Städten begiffiget vnd gefreyet seyn, die wir auch in wesentlichem Gebrauch eine lange Zeit gehabt vnd durch Verhinderung, Krieg vnd Vnfriede in Abfall gekommen, daß wir mit wissen, willen vnd aus Vorhängnüß der Allerdurchläuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten vnd Herren Wladislai, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien Königs, Hertzogs in Schlesien, Marggraffen zu Mähren vnd Lauftz etc., Joachim, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern, Chur-Fürsten, vnd Herrn Albrechts, Gebrüdern, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen, vnsern allergnädigsten vnd gnädigen Herren, zu Aufrichtung solcher Niederlagen folgender Artickel vereiniget vnd vertragen haben.

Vereinigen vnd vertragen vns des gegenwärtig in Krafft vnd Macht dieses Briefes:

Nehmlich vnd zum Ersten: Diewiel nach Meldung vnser Kayser- vnd Königlicher, Churfürstlicher vnd Fürstlicher Begnadung vnd Eigenschafft der Niederlagen kein Kauffmann, Cramer oder Fuhrmann, die ihr Kauffmannschafft vnd Nahrung aus Pohlen, Reussen, Preussen, Litten, Masuren oder aus andern Landen vnd Ausländischen Nationen pflegen zu suchen, mit ihrer Waare, Gütter vnd Kauffmannschafft nicht weiter, denn bey vns gen Breslau oder gen Franckfurth an der Oder handeln vnd fahren, desgleichen keiner von denselbigen aus Teutschen, Welschen oder Niederlanden forder denn bey vns reifen, ziehen oder ihre Waar, Kauffhandlung zu suchen fürnehmen sollen, bey Verlust aller ihrer Kauffmanns- vnd anderer Gütter, auch ihrer Waar, die alsdann bey ihnen gefunden würden. Doch mögen vnser Kauffleuthe, die zu Breslau vnd in der Schlesien wohnhaftig sind, gen Franckfurth an die Oder vnd über die Niederlagen weiter gen Stettin, Sund, Lüneburg, Lübeck, in Welschen vnd Teutschen Landen, Brabant vnd andere Nie-

derländische Lande mit ihrer Kauffmann-Schatz, Haabe vnd Gütter aus- vnd einhandeln, fahren vnd ziehen vngehendert.

Desgleichen sollen vnd mögen all vnser von Franckfurth Kauffleuthe, auch alle Inwohner der Marck zu Brandenburg mit sambt ihrer Kauffmann-Schatz, Haab vnd Gütter gen Breslau, auch über ihre Niederlage gen Pohlen, Litten vnd in alle andere vmbliegende Land, wie sie wollen, frey ziehen, handeln vnd wandeln, vnshädlich vns beyden Theilen an vnsern Privilegien, Altherkommen vnd Zöllen. Weil zu Erhaltung dieses Fürnehmens die Nothdurfft erfordert, das Glogau beschloffen werde vnd also beschloffen vnwiederrufflich bleibe vnd vmb keinerley Vrsach zu Abbruch vnd Schaden dieser Niederlagen eröffnet werde, das dann Königliche Würde zu Hungarn vnd Böheim vor sich vnd ihre Nachkommen, auch Innehaber desselben Fürstenthumbs Glogau vorforgen vnd dermahlen gnädiglich bewahren werden, das keinerley Kauffmanns-Gütter dardurch weder aus Pohlen noch durch Teutsche Land geführet werden sollen, weder heimlich noch offenbahr, vnshädlich den von Glogau an ihren gewöhnlichen Jahrmärkten, wie sie die vor Alters herbracht haben.

So auch die Niederlagen in gemeldten Städten Breslau vnd Franckfurth eine oder die andere ihren Bestand nicht haben mögen, sondern zugleich müssen erhalten werden, soll eine Stadt gen der andern keines Vortheils fährlicher Weise suchen, fürnehmen noch gebrauchen.

So will auch Königl. Würde zu Hungarn vnd Böheim zu Erhaltung dieser Niederlagen zu Commissarien vnd Handhabern verordnen vnd geben, nemlich den Hoff-Richter zu Buntzlau, den Inhaber des Schloß Klitzdorff, Hauptleuthe zu Glogau, Freyentadt vnd Troppau, die Herren, Fürsten vnd andere an der Oder gelegen, auch Vögte in Ober- vnd Nieder-Lausitz vnd Churfürsten vnd Fürsten zu Brandenburg zu Schutz-Herren, verordnen vnd geben die Verweiser zu Crossen, den Wohlwürdigen Herren Meister St. Johans-Ordens, Vögt des Landes zu Sternberg, Vögte zu Cotbus, Czulich vnd vnterhalb Franckfurth, die zu diesem Thun dienen, als den Hauptmann zu Cütrin, den Land-Vogt in der neuen Marck, Inhaber der Schlöffer Vieraden, Löckenitz, mit den allen beyde Herrschafft ernstlich verschaffen vnd befehlen, solche Niederlage vnd Straffen von wegen Königl. Würde vnd Fürstl. Gnaden zu handhaben vnd darüber zu halten, damit daran keine Verhinderung noch Abgang geschehe, sondern, wie bewilliget, erhalten werd; sonderlich, so jemand gedächte diese Niederlagen zu vnfahren oder in ander Weise wider diese Vereinigung Kayserl. Königl. vnd Fürstl. Bestätigung zu Abbruch desselben üben würde, sollen solche ihre vngeführte Gütter verfahren vnd verfallen seyn.

Desgleichen, wo jemand von Händler, Kauffleuth vnd Fuhrmann, mit Durchlauffen oder Durchfahren frembder Gütter, diesen Niederlagen vnd Verwilligung entgegen durch oder vmbfahren würden, heimlich oder öffentlich, oder im Schein seines eigenen Handels vnd Gewerbs Frembden, die in gemeldten Städten Breslau vnd Franckfurth nicht Bürger seyn, hin vnd wieder schaffen würde, soll von dem Rath einer ieglichen Stadt oder den Gerichten daselbst, da er besessen oder begriffen wurde, mit gebührlicher Buß darumb gestrafft werden, so sollen auch sonderlich dieselben Gütter verfallen seyn, des wir vns hiemit gegen einander auch verpflichten vnd verschreiben.

So wollen auch Königliche Würde zu Hungarn, Böheim, Churfürsten vnd Fürsten von Brandenburg dieser Niederlage, sambt angezeigter Verwilligung, also in Krafft handhaben vnd vmb keinerley Ursach Verhinderung thun, verhängen, noch gestatten.

Und ob deshalb einigerley Anfechtunge oder Widerstand sich erhüben, von weme oder

in was Gestalt das fürgenommen wird, wollen Ihre Königliche Würde vnd Fürstliche Gnaden nach Nothdurfft darzu gedencen, das handhaben, schützen vnd schirmen, damit die Niederlagen in beyden Städten nach dieser Verwilligung gehandhabt vnd in kein Nachtheil gesetzt werden.

Wir wollen auch zu förderlichsten diese auffgerichte Niederlagen vnd angezeigte Artickel publiciren, an Stellen, darzu bequem, anfehlagen vnd ausruffen lassen.

Bitten darauf euch, Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten vnd Herren, Herrn Wladislaen, zu Hungern, Böheimb König, Herrn Joachim, Churfürsten, vnd Herrn Albrechten, Gebrudern, Marggraffen zu Brandenburg, mit vnterthänigem Fleiß, solche auffgerichte Niederlagen mit den Verträgen, Artickeln, dem gemeinen Nutz zum besten, nach allem ihrem Inhalt gnädiglich zu bewilligen, zu confirmiren, zu bekräftigen vnd zu bestätigen, vns auch dabei gnädiglich zu handhaben vnd Eurer Königlichen Würde vnd Fürstlichen Gnaden Verweßern, Hauptleuthen vnd Vögten zu thun ernstlich befehlen. Das wollen wir in aller Vnterthänigkeit zu verdienen gefliessen seyn.

Zu Vhrkund vnd mehrer Sicherheit haben wir Burgermeister vnd Rath der Stadt Breslau vnd Franckfurth an der Oder obgemeldt vnser beyder Städt Insiegel hieran wissentlich hangen lassen vnd ein statt der andern ein Revers vnter beyden Siegeln überreicht. Geben am Mittwoch nach Martini Episcopi, nach Christi Geburth funffzehnhundert, darnach im zehenden Jahre.

Vnd vns vnterthäniglich ersucht vnd gebethen, solchen ihren Vertrag, Einung vnd Verpflichtung zu bewilligen, zu confirmiren, zu bekräftigen vnd zu bestätigen, das wir angesehen vnd erkannt haben solch ihre getreu vnd fleißig Fürnehmen, dem gemeinen Nutz zum Besten, auch vnterthänig vnd demüthig bitten, vnd als Churfurst vnd Marggraffen zu Brandenburg vor vns, vnser Erben vnd Nachkommen ihren Vertrag, Einung vnd Verpflichtung, wie die von Wort zu Wort hier eingeleibt, bewilligt, confirmiret, bekräftiget vnd bestätiget haben.

Bewilligen, confirmiren, bekräftigen vnd bestätigen die in allen ihren Claulen, Puncten vnd Articulen, in Krafft vnd Macht dis, vnd als dann vor allen Dingen die Nothdurfft erfordert, zu Erhaltung dieser Niederlagen, das die Strassen auff grossen Glogau hin vnd wieder verschlossen werden, haben sich genanter vnser Oheim vnd Schwager, der König zu Hungarn vnd Böheimb vnd vor alle vnd ietzliche Inhaber des Fürstenthums gross Glogau, die ietzt seyn vnd zukünftig seyn werden, verpflichtet vnd verschrieben, dieselben Strassen hin vnd wieder zu beschließen, die auch vmb keinerley Sach, diesen Niederlagen zu Schaden vnd Abbruch, öffnen noch öffnen lassen, sondern also zu ewigen Tagen vnwiederrufflich beschlossen enthalten: Also das keinerley Kaufmanns-Waare vnd Gutter heimlich noch offenbahrd dafelbst durchgeföhret, gehandelt noch gewandelt, vnd wo aber das geschehen vnd von jemand ubergriffen wurde, dieselbe Guter ohn allen Behelf vnd Einrede vmbtreiben vnd als verfallen vnd verfahren Guter ihren Königlichen Würden halb vnd der Stadt Breslau halb zustehen vnd vberantwortet werden sollen, doch vnfschädlich den von Gross-Glogau an ihren Jahrmärkten. Vnd so auch solcher Niederlagen halben einige gewaltigliche Anfechtung oder widerstand entfund, von wem oder in was gestalt das geschehen vnd fürgenommen wurde, alsdann wollen wir vnd vnser Erben vnd Nachkommen mit sambt vnsern Prelaten, Herren, Ritterschafft vnd Städten der Marck zu Brandenburg mit Macht nach vnserm Vermögen oder nach Nothdurfft Hulf vnd Beystand thun, damit in alle wege die Niederlage in beyden obberuhrten Städten vnd ihren obgenandten Artickeln gehandhabt werden.

Inmassen auch obbestimmet vnser Herr Oheim vnd Schwager, der König zu Hungarn vnd Böheimb etc. solch Niederlagen bewilliget, confirmiret vnd bestätiget, mit Verpflichtung daruber zu

halten, Inhalt des Briefes, darüber ausgangen; wurden auch abermahls durch Vnfried oder Krieg diese Niederlagen in Verhinderung kommen, soll dennoch diesen Verträgen in alle wege vnschädlich seyn vnd bleiben.

Befehlen darauff vnsern gemeinen Verwesern im Lande zu Sternberg, Crossen, Zulch, Cotsbus, dem Land-Vogte in der neuen Marck, Amtmann zu Custrin vnd Inhabern der Schlöffer Vieraden vnd Lockenitz vnd an andern Orthen, daß ihr von vnsern wegen vnd in vnsern Nahmen mit Fleiß vnd Ernst darzu thut, daß solch vorheruhrte Niederlagen vnd Artickel, auch der Kauffmann, Fuhrmann vnd Händler, so die Niederlagen besuchen, gehandhabet, geschutzet vnd geschirmet werden: Vnd wo iemand darwieder handeln oder thun wurde, heimlich oder offenbahr, dieselben mit ihren Guttern vmbtreiben vnd den halben in vnsern vnd den andern halben Theil in der vnsern von Franckfurth Nutz bringen, auch niemand daran verschonen sollt. Doch allenthalben vnvergreiflich der Vertrag vnd Einung zwischen obgemeldtem vnserm Herrn Oheim vnd Schwager, dem König zu Hungarn vnd Böhemb etc. vnd vns ausgangen. Des verlassen wir vns ernstlich vnd festiglich zu geschehen.

Zu Vhrkund mit vnserm anhangenden Iniegel versiegelt vnd geben zu Cölln an der Spree, Montags nach Conuersionis Pauli, nach der Geburth Christi tausend funffhundert vnd im eilften Jahre.

Königs Reichsarchiv XIV, 325. Frankfurt. Stadtarchiv II, 4, 2 u. 3.

**CDIV. Publication der Städte Breslau und Frankfurt wegen ihrer wiedererworbenen Niederlagsgerechtigkeit, vom 30. Januar 1511.**

Allen vnd ieglichen, in was Ehren, Würden, Standes, Wesen vnd Befehls die sind, so diese vnsern Briefe sehen, hören oder lesen, entbiethen wir Burgemeister vnd Rätthe der Städte Breslau vnd Franckfurth an der Oder vnser gantz willige vnd freundliche Dienst vnd thun euch hiemit gegenwärtig kund vnd offenbahr, wann dann vnser Vorfahren, wir vnd vnser Nachkommen, von etwan Römischen Kaysern vnd Königen, zu Hungern vnd Böhemb, Churfürsten vnd Fürsten von Brandenburg vnd Hertzogen in Schlesien, löblicher vnd seliger Gedächtnüs, mit Niederlagen in vnsern Städten begiftigt vnd gefreyet seyn, die vnser Vorfahren vnd wir auch in wesentlichen Gebrauch ein lange Zeit gehabt vnd demnach durch Krieg vnd Vnfriede in Abneemen gekommen, nun durch die Allerdurchläuchtigsten, Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Maximilian, Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich etc., Hertzog zu Burgund, zu Brabant, Graff zu Flandern, zu Habsburg, zu Tyrol etc., Herren Waladislauen, zu Hungern, Böhemb, Dalmacien, Croatien König, Marggraff zu Mehren, Hertzog in Schlesien vnd zu Lutzenburg vnd Marggraffen zu Lausitz, Herrn Joachim, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, Churfürsten vnd Herrn Albrechten, Gebrüder, Marggraffen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden Hertzoge, Burggraffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu